

Beschlüsse der 4. Beiratssitzung
vom 22.10.2019

*

Tagesordnungspunkt:
Vorstellung der neuen Leitung des Polizeireviers Lesum

Beschluss: (einstimmig)

Der Beirat Burglesum begrüßt es, dass die Revierleiterstelle ohne Vakanz wieder besetzt wurde und freut sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Der Beirat Burglesum weist nochmals auf die unbedingte Notwendigkeit hin, die vakante Stelle des Kontaktpolizisten für Marßel kurzfristig wieder zu besetzen.

Tagesordnungspunkt:
Sporthallen im Stadtteil

- **Bericht über den Zustand und den Sanierungsbedarf der für den Schulsport genutzten Hallen**
- **Bericht zum Beiratsbeschluss eines Neubaus einer Schulsporthalle für die Grundschule Grambke**

Beschluss: (einstimmig)

Der Beirat Burglesum verurteilt die nichtssagende Vorstellung von Immobilien Bremen aufs Schärfste. Der dem Beirat Burglesum vorgestellte Maßnahmenplan aus 2017 wurde nicht umgesetzt und Zusagen wurden nicht eingehalten. Die Situation dringend notwendiger Sanierungsmaßnahmen hat sich somit in den letzten zwei Jahren weiter verschärft.

Der Beirat erwartet die Aktualisierung des Sporthallenkatasters in Abstimmung mit der Schulstandortplanung und Kostenabschätzungen als Ergebnisse der dann für alle Sporthallen abgeschlossenen Bedarfsplanung zur Planungskonferenz „Bildung“ im Februar / März 2020. Umsetzungsplanungen auf der Zeitachse für alle Standorte sind dabei umfänglich darzustellen.

Die für die Planungskonferenz notwendigen Beiträge sind dem Beirat eine Woche vor diesem Termin zur Vorbereitung zu übersenden.

Darüber hinaus erwartet der Beirat, dass wenigstens für einen weiteren Standort - über die Paul-Goldschmidt-Schule hinaus - im anstehenden Doppelhaushalt Sanierungsmittel beantragt werden.

Der Beirat begrüßt die Information von der Senatorin für Kinder und Bildung, dass am Standort der Grundschule Grambke ein Ersatzneubau für die bis dahin in Nutzung zu haltende Halle Föhrenbrok umgesetzt wird.

Tagesordnungspunkt:

Stellungnahme des Beirats Burglesum zum Einspruch der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) über die Gültigkeit der Wahl des Beirates Burglesum

Beschluss: (einstimmig)

1. Der Beirat Burglesum weist den Einspruch der PIRATEN zurück.
2. Der Beirat stellt fest, dass im Zusammenhang mit der oben genannten Entscheidung im Vorfeld nicht alle Fragen des Beirates, insbesondere rechtliche Fachfragen, durch die senatorischen Behörden beantwortet wurden. Weder das Landeswahlamt, noch die Senatorin für Justiz und Verfassung, noch der Senator für Inneres haben dem ausdrücklichen Wunsch des Beirates nach entsprechender Beantwortung voll entsprochen.
3. Der Beirat Burglesum kritisiert in diesem Zusammenhang die Verweigerung der Senatorin für Justiz und Verfassung sowie des Senators für Inneres nach einer rechtlichen Beratung gemäß § 7 Absatz 4 BeirOG. Die Auffassung des Justizressorts, dass der Einspruch der PIRATEN nicht die Voraussetzung einer rechtlichen Beratung erfüllt und die Beratung sich ausschließlich auf Mitbestimmungsrechte aus dem BeirOG beschränkt, teilt der Beirat nicht (siehe untenstehende Begründung). Das Ziel des Beirates, den Sachverhalt durch eine rechtliche Beratung von konkreten Fragestellungen möglichst umfassend und zweifelsfrei zu erfassen, wurde dadurch behindert. Eine Entscheidung erfolgte deshalb entsprechend nach Aktenlage. Der Beirat erwartet daher eine Überprüfung der Aussage des Justizressorts unter Berücksichtigung der dargelegten Sichtweise des Beirates.
Die Senatskanzlei wird gebeten, das Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter entsprechend zu ändern, dass eine Kostenübernahme für rechtliche Beratungen der Beiräte, sofern diese nicht durch die Senatorin für Justiz und Verfassung erfolgen können, durch den allgemeinen Haushalt zu erfolgen hat und nicht zu Lasten der Globalmittel, die in erster Linie der Unterstützung von sozialen Einrichtungen und Projekten in den Stadtteilen dienen.
4. Gemäß § 53 Absatz 1 BremWahlG hat der Beirat über die Gültigkeit der Wahl oder Teilen der Wahl zu entscheiden. Diese Regelung, dass der Beirat selbst über die Gültigkeit der eigenen Wahl entscheidet, entspricht nicht dem demokratischen Selbstverständnis des Beirates Burglesum. Der Beirat Burglesum bittet daher den Senat und die Fraktionen der Bremische Bürgerschaft das Bremische Wahlgesetz dahingehend zu ändern, dass zukünftig über mögliche Einsprüche zu Beiratswahlen nicht die betroffenen Beiräte, sondern ein unabhängiges Gremium darüber befindet bzw. sofort die Streitigkeit durch ein ordentliches Gericht geklärt wird.

Begründung:

Zu 1:

Der Sprecherausschuss des Beirates Burglesum hat sich mit folgendem Sachverhalt befasst:

Die PIRATEN wollten einen Bewerber für den Beiratsbereich Burglesum zur Wahl 2019 nominieren. Aufgestellt wurden die Kandidaten vom Landesverband der Partei; einen Orts- oder Kreisverband gibt es nicht. Die abstimmenden Mitglieder waren nicht alle im Beiratsbereich wahlberechtigt. Die Wahlbereichsleiterin hat die Vorschlagsliste als mangelhaft bewertet, da die Kandidatenaufstellung auf Beiratsebene stattfinden muss. Dieser formale Mangel konnte aus Zeitgründen nicht geheilt werden, da die PIRATEN ihren Wahlvorschlag erst drei Tage vor Fristablauf eingereicht hatte. Der Wahlbereichsausschuss für den Wahlbereich Bremen hat die PIRATEN nicht zu den Beiratswahlen im Beirat zugelassen. Eine Beschwerde hiergegen wurde durch den Landeswahlausschuss zurückgewiesen. Ein Eilantrag beim Verwaltungsgericht auf Zulassung zu den Beiratswahlen hatte ebenfalls keinen Erfolg.

Die PIRATEN haben mit Datum vom 25.07.2019 Einspruch eingelegt gegen die Beiratswahlen in dem Beiratsgebiet Burglesum mit dem Ziel, die Wahlen für ungültig zu erklären und zu wiederholen.

Gemäß § 53 Abs. 4 des Bremischen Wahlgesetzes hat der neugewählte Beirat nach einer Vorprüfung durch einen Ausschuss über diesen Einspruch zu entscheiden. Der Sprecherausschuss hat sich mit den jeweils vorgetragenen Argumenten der PIRATEN sowie der Wahlbereichsleiterin eingehend auseinandergesetzt und empfiehlt dem Beirat, den Einspruch der PIRATEN zurück zu weisen.

Zu 3:

Gemäß § 7 Absatz 4 BeirOG kann der Beirat durch Beschluss eine rechtliche Beratung über seine Aufgaben und Rechte durch die Senatorin für Justiz und Verfassung in Anspruch nehmen. Ferner heißt es, dass die die Senatorin für Justiz und Verfassung zur Auskunft verpflichtet ist, sofern es sich um eine konkrete Fragestellung handelt und die Beantwortung für die Ausübung der Beteiligungs-, Entscheidungs- und Zustimmungsrechte des Beirats erforderlich ist. Bei der Stellungnahme des Beirates über den Einspruch der PIRATEN zur Beiratswahl in Burglesum handelt es sich zwar nicht um ein aufgeführtes Entscheidungsrecht im BeirOG, allerdings hat der Beirat gemäß § 53 Absatz 1 BremWahlG über die Gültigkeit der Wahl oder Teilen der Wahl zu entscheiden. Demnach übt er ein Entscheidungsrecht aus und hat Anspruch auf eine rechtliche Beratung durch die Senatorin für Justiz und Verfassung nach § 7 Absatz 4 BeirOG.

Tagesordnungspunkt:

„Prüfantrag zur Zukunft des Schulstandortes Alwin-Lonke-Straße“ (SPD-Fraktion)

Beraten und beschlossen wurde ein gemeinsamer Antrag von SPD, CDU und GRÜNE zur übergreifenden Schulstandortplanung für alle Schularten in Burglesum.

Beschluss: (einstimmig)

Der Beirat Burglesum

1. fordert die Senatorin für Kinder und Bildung auf, sicherzustellen, dass die Maßnahmenpakete zur Umsetzung der Schulstandortplanung bei den anstehenden Beratungen zur Aufstellung des Doppelhaushaltes 2020/21 die notwendige finanzielle Absicherung erfahren. Das Projekt „Campus Lesum“ ist hierzu im ersten Maßnahmenpaket zu realisieren.
2. fordert die Senatorin für Kinder und Bildung auf, dem Beirat im Rahmen einer öffentlichen Beiratssitzung auf Grundlage der noch ausstehenden Schulstandortplanung für die berufsbildenden Schulen sowie für die gymnasialen Oberstufen detailliert darzulegen, welche Planungen ihr Haus für die Standorte Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Bördestraße sowie Schulzentrum des Sekundarbereichs II an der Alwin-Lonke-Straße erarbeitet hat.
Hierbei ist insbesondere einzugehen auf
 - a. Umzugspläne
 - b. Zeithorizonte / Maßnahmen
 - c. Optionen für eine schulische Nachnutzung der jeweiligen Liegenschaften.

Begründung:

Es liegt im vitalen Interesse des Beirats über die Planungen der Senatorin für Kinder und Bildung in Bezug auf die beiden im Stadtteil befindlichen Oberschulzentren fortlaufend unterrichtet zu werden, um im Gegenzug im engen Austausch mit der interessierten Öffentlichkeit eigene Vorstellungen für beide Schulstandorte formulieren zu können.

3. fordert die Senatorin für Kinder und Bildung auf, zu überprüfen, ob und ab wann frühestens der bisherige Schulstandort Alwin-Lonke-Straße nach Verlegung der Berufsschule das Gelände weiterhin grundsätzlich als Standort für Schule und frühkindliche Erziehung genutzt werden kann.
Zu prüfen ist hierbei
 - a. der Zeithorizont, ab wann eine Nutzung möglich ist
 - b. die Möglichkeit der Nutzung als weitere Oberschule und/ oder Grundschule
 - c. Auswirkungen auf die Schulstandortplanung für angrenzenden Schulstandorte Oberschule Helsinkistraße und Oberschule im Park

Diese Prüfung möchte der Beirat zeitnah beantwortet haben, um die daraus abzuleitenden Folgeplanungen verzugslos aufnehmen zu können.

Begründung:

Diese Bildungseinrichtung ist ein Ankerpunkt im Quartier und ein zentraler Ort kommunaler Öffentlichkeit. Die Schulstandortplanung als Gestaltungselement urbaner Bildungsräume ist immer im Schnittfeld von Bildungsplanung und Stadtentwicklung angesiedelt. Dies sollte bei der Gesamtplanung der Schulstandorte in Burglesum und darüber hinaus unbedingt berücksichtigt werden. Die Kinder der Grundschule Auf den Heuen könnten so fußläufig eine weiterführende Oberschule am Standort Alwin-Lonke-Straße erreichen.

Die prognostizierten ansteigenden Kinderzahlen weisen sowohl im Oberschulbereich als auch im Grundschul- und Kita-Bereich stark steigende Bedarfe in Grambke und den angrenzenden Bezirken aus, der eine Betrachtung des bisherigen Berufsschulstandortes sinnvoll erscheinen lässt.